

BGE 74 I 252

Bundesgericht (BGE), 1948-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_252

FR: ATF 74 I 252

IT: DTF 74 I 252

Volltext

252 Staatsrecht. II. STIMMRECHT, KANTONALE WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN
DROIT DE VOTE, ELECTIONS· ET VOTATIONS CANTONALES 46. Auszug aus dem Urteil vom 24. Juni 1948 i. S. LiemM gegen Landrat des Kantons Nidwalden. Fakultatives Verwaltung8referendum: Auslegung des Art. 49 der nidwaldnischen Kantonsverfassung, der bestimmt, dass vom Landrat gefasste Beschlüsse allgemein fJerbindlicher Natur dem Referendum unterliegen. Referendum facultatif en matUre administrative: Interpretation de Part. 49 de la Constitution de Nidwald, d'apres lequel les decisions de portee generale prises par le Grand Conseil sont soumises au referendum .. Referendum facultativo in materia amministrativa : Interpretazione dall'art. 49 della costituzione deI Basso Untervaldo, secondo il quale i decreti di carattere obbligatorio generale emanati dal Gran Consiglio soggiaciono al referendum. A. - Die Verfassung des Kantons Nidwalden bestimmt in Art. 49: «Das Referendum ist den Stimmberechtigten gewährleistet für alle vom Landrat mit Vollmacht der Landsgemeinde erlassenen Gesetze, für Verordnungen und Beschlüsse allgemein verbindlicher Natur, sowie für Einführungsverordnungen zu Bundesgesetzen, wenn wenigstens dreihundert st.immberechtigte Kantonseinwoh- ner "" das Begehren um eine diesbezügliche Volksabstimmung stellen ... » B. - Am 10. April 1948 beschloss der Landrat von Nidwalderi den Ausbau der Ennetmoosstrasse in den Jahren 1948/49. und bewilligte hiefür gestützt auf das Gesetz über Verbesserung und Verbreiterung der Kantonsstrassen von 1929 einen Kredit von Fr. 800,000.- unter dem Vorbehalt, dass hieran eine Bundessubvention von 50 % geleistet werde. O. - Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde stellt Paul Liembd, stimmberechtigter Bürger von Staus, Stimmrecht, kantonale Wahlen und Abstimmungen. N° 46. 253 den Antrag, de~ Landrat habe auf seinen Beschluss vom 10. April 1948 insofern zurückzukommen, als er darin die Referendums Klausel aufzunehmen habe. Zur Begrün- dung wird u. a. geltend gemacht: Der Landrat habe arilässig der Einreichung des Referendums gegen das Besoldungsregulativ entschieden, dass gegen Beschlüsse, die er « in Kompetenz der Lands- gemeinde)) fasse, das Referendum nicht ergriffen werden: könne bzw. dass es dem Landrat freistehe, solche Be- schlüsse dem Referendum zu unterstellen. Der Landrat sei jedoch nicht befugt, nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob gegen einen bestimmten Beschluss das Referendum zulässig sei oder nicht. Dieses werde durch Art. 49 KV für alle landrätlichen Verordnungen und Beschlüsse allgemein verbindlicher Natur zwingend vor- geschrieben und könne daher vom Landrat nicht ausge- schaltet werden, gleichgültig ob die ihm von der Lands- gemeinde in finanzieller Hinsicht erteilten Kompetenzen unbeschränkt (wie beim Besoldungsgesetz) oder beschränkt (wie beim Gesetz über Verbesserung und Verbreiterung der Kantonsstrassen) seien. Nach Art. 57 Ziff. 9 in Ver- bindung mit Art. 45 lit. d KV könne der Landrat nur einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 10,000.- beschliessen ; jeder weitergehende' Beschluss, im vorlie- genden Falle die Krediterteilung von Fr. 800,000.~, unterliege nach Art. 49 KV, weil allgemein verbindlicher Natur, automatisch dem

Referendum. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. AU8 den Erwägungen: 5. - Nach Art. 49 KV unterliegen dem fakultativen Referendum ausser .den vom Landrat mit Vollmacht der Landsgemeinde erlassenen Gesetzen und den Ausführungs- verordnungen . zu Bundesgesetzen auch die landrätlichen Verordnungen und Beschlüsse allgemein' verbindlicher Natur. Damit werden dem Referendum nicht nur rechts- setzende Erlasse des Landrats unterstellt, sondern auch 254 Staatsrecht. Verwaltungsakte, d. h. Handlungen aus dem eigentlichen Tätigkeitsgebiet des Landrates, der nach Art. 53 KV die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons ist. Der Beschwerde~deführer ist der Auffassung, dieses Ver- waltungsreferendum sei zulässig gegen jeden Beschluss, durch den der Landrat (mit oder ohne Ermächtigung durch die Landsgemeinde) seine verfassungsmässige Ausgabekompetenz (Art. 57 Ziff. 9 in Verbindung mit Art. 45 lit. d KV) überschreite. Davon kann jedoch keine Rede sein. In der Mehrzahl der Kantone besteht das Verwaltungsreferendum nur in der besondern Form des Finanzreferendums, wobei entweder nur Ausgabenbe- schlüsse oder auch andere Finanzbeschlüsse (Anlehens- aufnahme usw.) dem Referendum unterliegen, sofern sie eine ziffernmässig bestimmte Tragweite haben (GIACO- METTI, Staatsrecht der Kantone S. 258 Ziff. 2). Andere Kantone dagegen haben das Referendum als allgemeines Verwaltungsreferendum ausgestaltet (GIACOMETTI, a.a.O.S. 256 Ziff. 1). Dazu gehört auch Nidwalden. Nach Art. 49 der KV von Nidwalden ist das Referendum ohne Rücksicht auf die finanzielle Tragweite der Beschlüsse zulässig, jedoch nur dann, wenn es sich um solche' « allgemein verbindlicher Natur)J handelt. Ob der Landratsbeschluss über den Ausbau der Ennetmoosstrasse dem Referendum unterliegt, hängt somit davon ab, ob dieser Beschluss allgemein verbindlicher Natur im Sinne von Art. 49 KV ist. ;.... Den Begriff des allgemein verbindlichen Beschlusses verwendet auch die Bundesverfassung, und zwar ebenfalls im Zusammenhang mit dem Referendum (Art. 89 Abs. 2 BV). Was er dort zu bedeuten hat, ist nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Wissenschaft ausserordentlich umstritten (vgl. BURCKHARDT, Kommentar zur BV, S. 706 ff. ; FLEINER, BundesstaatsrechtS. 401 ff. ; RUCK, Staatsrecht, S. 125). Die Hauptstreitfrage, ob auch Rechtssätze Inhalt des allgemein verbindlichen Beschlusses sein können und wie in diesem Fall das Gesetz vom allge- Stimmrecht, kantonale Wahlen und Abstimmungen. N0 46. 255 mein verbindlichen Beschluss abzugrenzen sei, spielt jedoch im vorliegenden Falle keine Rolle. Da der streitige Landsratsbeschluss unbestrittenermassen kein rechtsset- zender Erlass, sondern ein Verwaltungsakt ist, kann sich nur fragen, unter welchen Voraussetzungen ein solcher als « allgemein verbindlich» zu betrachten ist. Diese Frage war schon streitig, als der Landrat am 28. Jmii 1947 ein Besoldungsregulativ erliess, und gab Anlass zu \ einer staatsrechtlichen Beschwerde, auf die jedoch das Bundesgericht wegen Verspätung nicht eintrat (Urteil vom 18. März 1948 i. S. Christen und Odermatt). Der Landiat stützte sich damals auf ein Gutachten von Prof. !Ia.us, Huber, der zumSchlllss~.kam, dass unter (Ve~;altungs-) Beschlüssen allgemein verb~dli~h~~ 'N~t~; solche'" «'vön" grö~s~~er. Tntgw-eite); . ~u.' ~~~~~hen' .s.eiäll (ihrliöh;FiEINER; .. j'~undessta3:t~ie~ht-" S:' 404: .. fÜr die Bestimmung des Inhalts allgemein verbindlicher Bundes- beschlüsse im Sinne von Art. 89 BV). Die grössere oder kleinere Tragweite oder Wichtigkeit eines Verwaltungs- aktes in finanzieller oder politischer. Hinsicht ist jedoch ein zu unbestimmtes und daher kein geeignetes Merkmal zur Abgrenzung der dem Referendum unterliegenden. Beschlüsse. Zu einem befriedigenden Ergebnis gelangt man nur, wenn man vom Ausdruck « verbindlich », . der nur für rechtssetzende Erlasse sinnvoll ist, absieht und das Schwergewicht auf « allgemein » legt. Dem Referen- dum unterliegen dann Beschlüsse von allgemeiner (generel-

ler) Natur oder Tragweite im Gegensatz zu solchen, die einen einzelnen (konkreten) Fall, eine individuelle Mass- nahme betreffen. Dass diese Auslegung von Art. 49 KV richtig ist, darf - mangels jeglicher Anhaltspunkte aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung - auch daraus geschlossen werden, dass die entsprechenden Verfassungs- bestimmungen mehrerer anderer Kantone schlechthin von Beschlüssen allgemeiner Natur oder Tragweite (decrets d'une porMe generale) sprechen, so Uri Art. 48 lit. d, Freiburg Art. 28 bis, Wallis Art. 30 Ziff. 3a und Neuen- 256 Staatsrecht. burg Art. 39 Abs. 2. Geht man aber hievon aus, so ist ohne weiteres klar, dass der Landratsbeschluss über den Ausbau der Ennetmoosstrasse dem Referendum nach Art. 49 KV nicht unterliegt, denn er ist zwar, angesichts der Ausgabe von Fr~ 800,000.-, für den Kanton Nidwal- den zweifellos von grösserer, aber nicht von allgemeiner Tragweite, da er eine einmalige Ausgabe für ein bestimmtes Bauprojekt betrißt und zeitlich auf zwei Jahre beschränkt ist. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass der Land- rat selbst darüber entscheide, ob ein von ihm gefasster Beschluss als allgemein verbindlich zu betrachten sei und daher dem Referendum unterstehe. Die Befugnis dazu ergibt sich indessen aus der Natur der Sache, ohne dass es einer besonderen Regelung bedürfte (vgl. BGE 74 I 174 Erw. 2) ; es ist nicht ~rsichtlich und wird vom Beschwerde:" führer denn auch nicht gesagt, welche andere Behörde dafür zuständig sein sollte. Dagegen steht dem Stimm- berechtigten, der glaubt, der Landrat habe bei einem Beschluss das Referendum zu Unrecht ausgeschlossen, selbstverständlich d'as Recht offen, den Ausschluss des Referendums mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten. 6. - Da die Beschwerde schon deshalb abzuweisen ist, weil der Landratsbeschlussüber den Ausbau der Ennet- moosstrasse kein Beschluss allgemein verbindlicher Natur im Sinne von Art. 49 KV ist, kann dahingestellt bleiben, ob das Referendum, wie der Landrat in der Vernehm- lassung zur Beschwerde gegen das Besoldungsregulativ und auch in der vorliegenden Beschwerdeantwort geltend macht, allgemein unzulässig ist im Falle der Kompetenz- delegation der Landsgemeinde an den Landrat, d. h. gegen Beschlüsse, die der Landrat nicht in eigener Kom~ petenz, sondern gestützt auf eine gesetzliche Ermächti- gung fasst. I ·1 ", " Niederlassungsfreiheit. No 47. III. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT LIBERTE D'ETABLISSEMENT 257 47. Arr~t du I t uovembre 1948 dans la cause B. contre Depar- tement de justicc ct police du canton de GenilVe. Retrait de l'etablissement pour delits graves (!/ort. 45 Ost.). Les delits commis par des delinquants ages de moins de dix-huit ans ne peuvent pas etre consideres comme graves. Niederlassungszug wegen schwerer Vergehen (Art. 45 Abs. 3 BV). . Strafbare Handlungen Jugendlicher unter achtzehn Jahren sind keine schweren Vergehen. Revoca deZ ~omicilio per gr~ trasgressioni (art. 45 O. F.).I reati co:rn:ne~s~ da adolescentl ehe non hanno ancora eompiuto gli ~III. dlsn~tto non possono essere considerati quali trasgreB- BIOM graVI. .A.. - Max B., ne le 30 Ipaì 1927, est originaire de Burgdorf.Il a toujours vecU a Geneve. Le 17 novenibre 1942, la Ohambre panale de l'enfance de Geneve l'a reconnu coupable de vols et a ordonne son renvoi dans une maison d'education dans laquelle il est reste 18 mois. Le 27 aol1t 1948, la Oour correctionnelle l'a condamne pour vols, instigation a vol et recel a la peine d'une annee d'emprisonnement sans sursis. A la suite de cette condamnation, le Departement de justice et police du canton de Geneve, par arrete du 6 septembre 1948, a ordonne l'expulsion de B. en vertu de l'art: 45 al. 3 Ost. B. - Par le present recours, B. demande au Tribunal foederal d'alinuler cet arrete. Il pretend qu'il n'a pas ete condamne a reiterees fois pour des delits graves, comme l'exige pour l'expulsion le troisieme alineas de l'art. 45 Ost. La condamnation dont Ha etß l'objeten 1942, alors qu'il etait encore mineur, ne saurait entrer en ligne de compte; la decision departementale n'en fait d'ailleurs pas etat. 17 AS 74 I - 1948

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.